

St. Gallen, 31. Mai 2021

Andreas Fässler
Direktwahl 071 282 29 29
Andreas.faessler@ahv-gewerbe.ch

EO-Corona Erwerbsersatzentschädigung: Diverse Anpassungen des COVID-19-Gesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat auf den 31.05.2021 neue Lockerungsschritte beschlossen. Die Corona-Erwerbsausfallentschädigung ist davon ebenfalls betroffen.

Die Massnahmen zum Schutz von besonders gefährdeten Personen wurden bis 30.06.2021 verlängert. Daher wird der Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz ebenfalls verlängert. Wird die Homeoffice-Pflicht vorher aufgehoben, besteht kein Anspruch mehr auf die Entschädigung dieser Art. Geimpfte Personen gelten nach der vollständigen Impfung nicht mehr als besonders gefährdet. Deshalb haben diese Personen **ab der zweiten Impfung keinen Anspruch mehr auf Corona-Erwerbsersatz**.

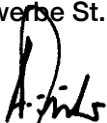
Ab dem 31.05.2021 können Restaurationsbetriebe unter Einhaltung des Schutzkonzeptes ihre Gäste auch im Innenbereich bewirten. Bis und mit 31.05.2021 haben Selbstständigerwerbende und Personen in Arbeitgeber ähnlicher Stellung Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz infolge Betriebsschliessung. Ab dem 01.06.2021 können Restaurationsbetriebe den Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz infolge massgeblicher Einschränkung der Erwerbstätigkeit geltend machen.

Im Bereich der Quarantäneregulierung gilt neu, Personen, welche vollständig geimpft sind oder die sich mit SarsCoV-2 angesteckt haben und genesen sind, müssen sich innert sechs Monaten nicht in Quarantäne begeben, wenn sie mit einer infizierten Person Kontakt hatten. Diese Bestimmung gilt jedoch nicht für Personen, welche aus einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Infektionsrisiko in die Schweiz einreisen. Zudem entfällt die Kontaktquarantäne während der Ausübung der beruflichen Tätigkeit und auf dem Arbeitsweg für Mitarbeitende in Betrieben, in denen die Person gezielt und repetitiv getestet wird.

Die Fallzahlen der Corona-Fälle sind in den vergangenen Wochen gesunken und auch die Situation bei den zuständigen kantonalen Stellen für das Contact-Tracing und die Quarantäneanordnungen haben sich normalisiert und stabilisiert. Das ordentliche Verfahren für die Quarantäneanordnungen durch die Kantonsärzte sollte somit wieder gewährleistet sein und die am 28.10.2020 erlassene und am 18.12.2020 verlängerte Ausnahmeregelung, wonach bei Anträgen auf Corona-Erwerbsersatz infolge Quarantänemassnahmen auf die Selbstdeklaration der antragstellenden Person abgestellt werden kann, wird somit aufgehoben.

Gerne hoffen wir, Ihnen mit diesen Angaben zu dienen. Bei allfälligen Fragen steht Ihnen unser Team Beiträge gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Ausgleichskasse
Gewerbe St. Gallen



Andreas Fässler
Geschäftsführer